

<b>Mitteilung</b>	<b>6929/2022</b>	<b>Zentralbereiche</b> Herr Spitzlei
<b>Einbringung von Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2023</b>		
<b>Folgenden Gremien zur Kenntnis:</b> <b>Stadtrat</b>		

**Information:**

**Vorbemerkungen:**

Nachdem für das Jahr 2023 zunächst nach den Anmeldungen aller beteiligten Stellen im Ergebnishaushalt ein Defizit in Höhe von rd. 9,1 Mio. € - und dies noch ohne Berücksichtigung des Abschreibungsvolumens welches sich aus übertragenen investiven Haushaltsausgaberesten und der Neuinvestitionen 2023 ergibt – zu verzeichnen war, konnte dieses Defizit nach den mehrtägigen hausinternen Vorberatungen zwar reduziert werden, ein Haushaltsausgleich wird aktuell gleichwohl deutlich verfehlt.

Dieses gibt Anlass zur Sorge, zeigt sich doch, dass das strukturelle Defizit steigt. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass die aktuellen und geplanten Großinvestitionen nicht zuletzt auch zu einer deutlichen Steigerung im Bereich der Abschreibungen führen werden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Haushaltsaufstellung 2023 von vielen Unsicherheiten aber auch von vielen Risiken geprägt wird.

An erster Stelle ist hier die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs zu nennen. Eine erste Vergleichsberechnung hat ergeben, dass die Stadt Mayen als große kreisangehörige Stadt voraussichtlich (wiederum einmal) zu den Verlierern dieser Reform zählen wird. Eine Gegenüberstellung anhand der Zahlen des Jahres 2022 zeigt, dass die Stadt Mayen bezogen auf das Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von rd. 845 T€ verliert. Genauere Berechnungen bleiben abzuwarten und sind – nachdem nunmehr der Gesetzesentwurf vorliegt – voraussichtlich Mitte Oktober zu erwarten. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass die Planungen 2023 hiervon noch negativ beeinflusst werden.

Insbes. ist derzeit nicht festzustellen, ob und inwieweit die Stadt Mayen weiterhin den bisher im Rahmen der Schlüsselzuweisung B gewährten Zusatzbetrag in Höhe von 30 €/Einwohner (rd. 580 T€/Jahr) für das eigene Jugendamt noch erhält oder ob dieser Betrag ersatzlos wegfällt.

Weitere Unsicherheiten ergeben sich zudem durch die aktuelle Energiepreisentwicklung und die derzeitige Inflationsrate. Letztlich wird sich dies nicht nur auf die Ausgaben der Stadt Mayen auswirken, sondern es ist zu befürchten, dass dies auch die Gewerbesteuer – als eine der Haupteinnahmequellen der Stadt Mayen – in einem derzeit nicht planbaren Umfang negativ beeinflussen wird. Im vorliegenden Entwurf wird für die Objekte der Stadt Mayen noch von einer 100 %igen Steigerung der Energiekosten ausgegangen. Diese Zahl wird jedoch noch nachgängig verifiziert, da insbes. im Bereich der Gasversorgung mit einer deutlich höheren Steigerung zu rechnen ist, während im Strombereich noch eine Nachwirkung der geschlossenen Verträge besteht.

Ob und inwieweit sich dies auch im Bereich der Sozialleistungen (Grundsicherung, Wohngeld etc.) auswirken wird, ist gleichfalls nicht absehbar. Wenn auch z.B. die Wohngeldleistungen nicht direkt von der Stadt Mayen zu tragen sind, wird aber eine evtl. Personalaufstockung aufgrund deutlich steigenden Fallzahlen wiederum die Stadt Mayen direkt belasten.

Hinzu kommt derzeit das Zinssteigerungsrisiko. Nach den derzeitigen Informationen wird zwar die Stadt Mayen im Rahmen des Landesentschuldungsprogramms „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“ im Bereich der bestehenden Liquiditätskredite um einen Betrag in Höhe von rd. 18,1 Mio. € entschuldet, diese Entschuldung wird sich aber erst im Jahre 2024 auswirken. Unklar bleibt derzeit, inwieweit für den verbleibenden Betrag in Höhe von rd. 18,8 Mio. € mit einer Entschuldung durch den Bund zu rechnen ist.

Klar ist aber, dass im Rahmen der Neuaufnahme von Investitionskrediten mit einer doch deutlichen Zinssteigerung zu rechnen ist.

Zu erwähnen ist weiterhin auch die Verlustabdeckung für das Badezentrum. Zwar wurde im Jahre 2023 – aufgrund der bestehenden Vereinbarung – mit einem „gedeckelten“ Betrag in Höhe von 1,4 Mio € geplant, ob und inwieweit dieser Betrag jedoch – auch in Zukunft – Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

Auch die sich aus der Veränderung im Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) ergebenden Änderungen sind noch nachgängig einzupflegen, wobei hier zunächst nicht von größeren Haushaltsveränderungen ausgegangen wird, da die Umsatzsteuer grds. einen „durchlaufenden Posten“ darstellt. Geprüft wird derzeit die Frage, inwieweit bestimmte Einnahmen aus Parkscheinautomaten der Steuerpflicht unterliegen. Hier könnte sich bei einem positiven Ergebnis Verschlechterungen ergeben, denen ggf. mit einer Anhebung der Parkscheingebühren begegnet werden muss.

Nach wie vor weist der Investitionsbereich eine hohe Übertragungsrate und eine damit einhergehende niedrige Realisierungsquote auf.

Auch das Jahr 2023 wird weiterhin von Großinvestitionen bzw. deren Fortführung maßgeblich geprägt. Hier ist u.a. die Generalsanierung der Genovevaburg, die Umsiedlung des städt. Betriebshofes, die Sanierung des Depots der Kernstadtwehr, die Fortführung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der „Lebendigen Zentren“, die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen, der Umbau der Grundschule im Stadtteil Hausen aber auch die notwendige Modernisierung der Straßenbeleuchtung und die Erneuerung des Umkleidegebäudes am TuS-Platz zu nennen. Ohne dass diese Aufzählung jetzt abschließend ist. Insbes. steht zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht fest, welche investiven Auszahlungsermächtigungen aufgrund des aktuellen Ausführungsstandes aus dem Jahre 2021 und früher aufgrund der auslaufenden Kreditermächtigung neu zu veranschlagen sind.

Aktuell wird bezüglich des wiederkehrenden Straßenbeitrages davon ausgegangen, dass im Jahre 2023 hier noch nicht mit Einnahmen zu rechnen ist, andererseits werden jedoch die Ausbaubeiträge für die noch in 2022 abzurechnenden Maßnahmen „Ausbau der Nebenanlagen Habsburgring“ und „Ausbau Ostbahnhofstraße“ voraussichtlich erst im Jahre 2023 fällig und zahlbar. Derzeit wird die Höhe ermittelt. Diese Veränderung wird noch nachgängig aufgenommen.

Der Investitionskreditbedarf erfährt u.a. eine deutliche Steigerung, da mit der Liquidation der STEG die dort noch vorhandenen Kredite (= 4.050.000 €) von der Stadt Mayen zu übernehmen sind.

Hinzu kommt, dass die Coronalage weiterhin angespannt bleibt und es derzeit nicht absehbar ist, wie hierdurch das Haushaltsgeschehen des kommenden Jahres beeinflusst werden wird.

Aktuell geht der Entwurf von unveränderten Steuerhebesätzen aus, da die Stadt Mayen bereits jetzt mit ihren Hebesätzen über den ab dem 01.01.2023 geltenden Nivellierungssätzen (Grundsteuer A = 345 v.H., Grundsteuer B = 465 v.H., Gewerbesteuer 380 v.H.) liegt.

Derzeit fehlen zudem die Eckdaten der bevorstehenden Steuerschätzung, die insbes. für den Bereich des Gemeindeanteiles an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer noch Veränderungen mit sich bringen werden. Gleichfalls liegt auch das Rundschreiben des Ministeriums zur Haushaltswirtschaft 2023 der kommunalen Gebietskörperschaften noch nicht vor. Hiermit ist Mitte bis Ende November zu rechnen.

Gleichwohl liegt aber ein Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vor, in welchem nochmals ausdrücklich auf die Pflicht zum Haushaltsausgleich hingewiesen wird und letztlich bei einem erheblichen Jahresfehlbetrag und einer negativen freien Finanzspitze eine Versagung der Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Aussicht gestellt wird. Trotz entsprechender Nachfrage durch die kommunalen Spitzenverbände wird seitens des Ministeriums darauf hingewiesen, dass auch trotz der aktuellen Veränderung der Rahmenbedingungen derzeit keine Gründe gesehen wird, hiervon abzuweichen.

Trotz all dieser Unwägbarkeiten wird seitens der Verwaltung das Planwerk gleichwohl eingebracht, damit sich sowohl Rat als auch Verwaltung mit der Problematik beschäftigen können und nach gemeinsamen Lösungen gesucht werden kann.

Hierzu hat auch bereits am 05.10.2022 eine Sitzung der Haushaltsstrukturkommission stattgefunden.

Ebenso wird zudem ein Abstimmungsgespräch mit der ADD Trier als Aufsichtsbehörde terminiert, um hier ggf. bereits im Vorfeld die dortige Haltung in Erfahrung zu bringen.

Festzuhalten ist jedoch, dass die kommenden Planungen als schwierig anzusehen sind und ggf. zukünftig gewohnte Standards nicht mehr gehalten werden können und ggf. bestimmte Aufgabenfelder – und dies besonders im freiwilligen Leistungsbereich - kritisch hinterfragt werden müssen.

**Eckdaten des Haushaltsentwurfs:**

<b>Ergebnishaushalt</b>	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>6.537.107 €</b>
<b>Finanzaushalt</b>	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>6.228.625 €</b>
<b>Investitionsvolumen</b>		<b>10.398.527 €</b>
<b>Investitionskreditbedarf</b>		<b>8.074.436 €</b>
<b>davon Übernahmedarlehen aufgrund Liquidation STEG</b>		<b>4.050.000 €</b>
<b>Liquiditätskreditbedarf</b>		<b>6.228.625 €</b>

Infolge der liquidationslosen Vollbeendigung der STEG zum 31.12.2022 wurde im Planentwurf 2023 ein neues Produkt „ 1142110 – Städt. Wohnungsbestand“ aufgenommen und geplant.

Wie auch in den vergangenen Jahren steht der Zentralbereich Finanzen für Rückfragen zum Haushalt, aber auch im Bedarfsfall auf Anforderungen für die Haushaltsberatungen in den Fraktionen zur Verfügung.

Nach der derzeitigen Zeitplanung sollen die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan in der HFA-Sitzung am 23.11.2022 vorberaten werden und sodann in der Sitzung des Stadtrates am 07.12.2022 beschlossen werden.

Auch für das Haushaltsjahr 2023 wird aufgrund der geltenden gemeinderechtlichen Vorschriften der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar gehalten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht. In der öffentlichen Bekanntmachung wird darauf hingewiesen, dass Vorschläge zum Entwurf innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der Frist von 14 Tagen erfolgen.

## **Zum Stellenplan**

### **I. Erläuterungsbericht zum Stellenplan 2023**

#### **A. Rechtsgrundlagen**

Gemäß § 96 Abs. 4 GemO ist der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes. In diesem sind nach den Vorgaben des § 5 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamtinnen und Beamten (Planstellen) sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die über die Dauer eines Jahres hinaus eingestellt werden, getrennt für die einzelnen Teilhaushalte, nach Laufbahnen und Fachrichtungen sowie nach Besoldungs- und Entgeltgruppen auszuweisen. Dabei sind die entsprechenden Stellen für das Haushaltsvorjahr und deren tatsächliche Besetzung am 30. Juni des Haushaltsvorjahres anzugeben und wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Haushaltsvorjahres sowie geplante zukünftige Veränderungen zu erläutern.

#### **B. Systematik**

Zu dem Entwurf des Stellenplanes für das Jahr 2023 ist darauf hinzuweisen, dass dieser wiederum mit einem Verfahren der PPA erstellt worden ist.

Die Systematik entspricht dabei der Gliederung des Haushaltsplans die entsprechenden Teilhaushalte mit der Darstellung der jeweiligen Sachgebiete.

Hinsichtlich der Addition der Stellenanteile ist auszuführen, dass sich geringfügige rundungsbedingte Differenzen aus dem Umstand der Rundung auf zwei Nachkommastellen ergeben können.

#### **C. Derzeitige Personalsituation und mittelfristige Personalplanung**

Auch die Stadtverwaltung ist vom Personal- bzw. Fachkräftemangel betroffen. Es ist – trotz entsprechender Bemühungen im Rahmen der Personalbindung- wie auch -gewinnung- zu befürchten, dass diese Entwicklung sich fortsetzen wird. Diese Lage ist von mehreren Umständen geprägt.

Zunächst sei hier der geplante, altersbedingte Abgang von 79 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zum Jahr 2030 zu nennen, wobei die Mehrheit dieser Personen in den Jahren 2025 – 2030 geplant aus dem Dienst ausscheiden wird.

Gerade im Verwaltungsbereich ist die Stadtverwaltung bestrebt, eine Kompensation durch eigene Nachwuchskräfte zu ermöglichen. Entsprechende Ausbildungsstellen sowie Stellen, die zunächst für die Bindung der Nachwuchskräfte genutzt werden, bevor diese im Zuge der Auswahlverfahren auf reguläre Planstellen eingewiesen werden, sind ausgewiesen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Bewerberlage sich auch hier zunehmend verschlechtert und

die entsprechenden Stellen für Nachwuchskräfte zum Teil nicht adäquat besetzt werden können.

Die Ausbildung eigener Kräfte entfaltet insbesondere mit Blick auf den derzeit vorherrechenenden Arbeitnehmermarkt aus Aspekten der Personalbindung eine besondere Bedeutung. Dies maßgeblich auch vor dem Hintergrund, dass andere Arbeitgeber bzw. Dienstherren mit deutlich attraktiveren finanziellen Rahmenbedingungen um kommunal ausgebildetes Verwaltungspersonal werben.

Zu den altersbedingten Abgängen kommt insoweit eine weitere, nur im geringen Umfang planbare Personalfluktuationen hinzu, die die Personalsituation der Stadtverwaltung verschlechtert und mit einem hohen Mehrbedarf für Personalauswahlverfahren, On- und Offboardingprozessen, der Abwicklung von Arbeitsrückständen zeitweise nicht besetzter Stellen sowie einem Mehraufwand durch Einarbeitungsphasen einhergeht. Die umfangreiche Steigerung dieses Aufwandes zeigt sich u.a. in der Anzahl an externen Ausschreibungsverfahren, welche in den vergangenen Jahren sukzessive gestiegen ist:

#### Anzahl der externen Stellenausschreibungen:

2020 insgesamt: 42 Ausschreibungen

2021 insgesamt: 50 Ausschreibungen

2022 bis 30.09.22: **53 Ausschreibungen**

Zum Teil verlaufen Ausschreibungsverfahren erfolglos und müssen mehrfach angestoßen werden, bis geeignete Bewerberinnen bzw. Bewerber gefunden werden. Um auf den gesteigerten Bedarf im Personalbereich zu reagieren, wurde eine bisher zbV-gestellte Mitarbeiterin dem Sachgebiet zugewiesen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Mehraufwand – auch unter Beachtung der altersbedingten Abgänge sowie der Lage am Arbeitsmarkt – hiermit noch nicht dauerhaft gedeckt werden kann.

Hinsichtlich der weiteren Veränderungen sowie der Neuausweisung von Stellen für das Haushaltsjahr 2023 wird insbesondere auf die Veränderungsliste hingewiesen. Insgesamt wurden 17,42 neue Stellen ausgewiesen, durch Reduzierung anderer Stellen bzw. Stellenanteile liegt der tatsächliche Saldo jedoch lediglich bei 2,8 Stellen.

Diese Mehrung geht u.a. darauf zurück, dass sich 3 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter nunmehr im Personalbestand der Stadtverwaltung Mayen befinden, welche bei der bisherigen Tochtergesellschaft – der Stadtentwicklungsgesellschaft – beschäftigt waren. Diese soll jedoch gemäß Ratsbeschluss aufgelöst und die Aufgabe der Wohnungsverwaltung insofern in das Mutterhaus zurückgeführt werden.

Mehrere der neu ausgewiesenen Stellen werden des Weiteren nur übergangsweise gebraucht um eine Aufgabenerledigung, auch im Rahmen der Freistellungsphase der Altersteilzeit durch den bisherigen Stelleninhaber bzw. die bisherige Stelleninhaberin, gewährleisten zu können. In Teilen ist beabsichtigt, Stellen auch kurzfristig doppelt zu besetzen, um eine Weitergabe des Wissens bei besonders spezifischen Stellen an die jeweilige Nachfolge sicherstellen zu können. Entsprechende kw-Vermerke verdeutlichen, dass diese Doppelausweisung nur übergangsweise zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung erfolgt.

## **II. Kalkulation der Personalaufwendungen 2023**

Die Kalkulation der Personalaufwendungen für die im Stellenplan 2023 ausgewiesenen Planstellen und für die geringfügig/befristet beschäftigten Kräfte sowie darüberhinausgehend für die Ortsvorsteher, Rats- und Ausschussmitglieder, für die ehrenamtlich tätigen Personen

und die Lohnausfallvergütungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen gestaltet sich wie folgt:

<b>Bezeichnung Position</b>	<b>Ergebnis 2021</b>	<b>Plan 2022</b>	<b>Plan 2023</b>	<b>Differenz Plan 2023/2022</b>
Personal- und Versorgungsaufwendungen	19.268.896,66 €	21.005.601,00 €	22.516.358,00 €	1.510.757,00 €
50120000 Beigeordnete	15.311,53 €	17.667,00 €	15.688,00 €	-1.979,00 €
50130000 Ortsvorsteher	41.618,73 €	40.541,00 €	38.942,00 €	-1.599,00 €
50140000 Rats- und Ausschuss- mitglieder	98.228,40 €	99.220,00 €	99.620,00 €	400,00 €
50190000 Sonstige (u.a. ehrenamtlich Tätige der Feuerwehr)	142.740,46 €	135.170,00 €	131.720,00 €	-3.450,00 €
50190001 Lohnausfall- vergütungen	17.929,17 €	28.000,00 €	28.000,00 €	0,00 €
50211000 Dienstbezüge	2.124.965,34 €	2.492.382,00 €	2.532.041,00 €	39.659,00 €
50212000 Leistungszulagen	78,07 €	- €		0,00 €
50221000 Vergütungen	9.765.025,02 €	11.196.509,00 €	12.218.953,00 €	1.022.444,00 €
50222000 Leistungszulagen	163.911,40 €	164.454,00 €	182.778,00 €	18.324,00 €
50290000 Sonstige	10.919,93 €	49.244,00 €	36.965,00 €	-12.279,00 €
50291000 Vergütungen	699.106,76 €	787.987,00 €	877.544,00 €	89.557,00 €
50292000 Leistungszulagen	398,50 €	0,00 €	- €	0,00 €
50310000 Beamte	387,81 €	0,00 €	- €	0,00 €
50320000 Arbeitnehmer	770.065,83 €	867.322,00 €	950.018,00 €	82.696,00 €
50390000	1.535,60 €	3.818,00 €	3.167,00 €	-651,00 €

Sonstige				
50410000 Beamte (Nach- versicherung)	991,08 €			0,00 €
50420000 Arbeitnehmer	2.028.518,13 €	2.322.575,00 €	2.563.877,00 €	241.302,00 €
50490000 Sonstige	9.490,69 €	3.823,00 €	2.746,00 €	-1.077,00 €
50510000 Beihilfe Beamte	164.036,97 €	176.640,00 €	185.472,00 €	8.832,00 €
50510002 Beihilfe Pensionäre	342.352,99 €	369.840,00 €	388.332,00 €	18.492,00 €
50520000 Beihilfe Arbeitnehmer	7.075,19 €	5.520,00 €	5.796,00 €	276,00 €
50619000 Sonstige	6,36 €	0,00 €	39,00 €	39,00 €
50629000 Sonstige	8.790,39 €	5.017,00 €	5.545,00 €	528,00 €
50711000 Pensions- rückstellungen	748.747,00 €	582.522,00 €	683.286,00 €	100.764,00 €
50712000 Beihilfe- rückstellungen	179.699,28 €	141.266,00 €	162.096,00 €	20.830,00 €
50791000 Ehrensoldrück- stellungen	2.913,00 €	3.361,00 €	1.124,00 €	-2.237,00 €
50810000 Beamte	74.389,62 €	0,00 €	- €	0,00 €
50820000 Arbeitnehmer	246.169,02 €	72.683,00 €	- €	-72.683,00 €
50900000 Pauschalierte Lohnsteuer	9.256,91 €	3.265,00 €	2.619,00 €	-646,00 €
51110000 Beamte	1.543.647,00 €	1.400.000,00 €	1.370.000,00 €	-30.000,00 €
51130000 ehrenamtlich Tätige	12.396,00 €	12.396,00 €	12.396,00 €	0,00 €
51510000 Beamte	30.802,00 €	19.661,00 €	14.304,00 €	-5.357,00 €

51610000 Beamte	7.392,48 €	4.718,00 €	3.290,00 €	-1.428,00 €
--------------------	------------	------------	------------	-------------

Bei der Kalkulation wurde eine Tarifsteigerung bzw. eine Steigerung der Beamtenbesoldung von 3,2 % angenommen. Neue Stellen wurden grundsätzlich ab 01.05.2023 kalkuliert, Ausbildungsstellen zum Ausbildungsbeginn.

Aus der oben beschriebenen Personallage ergibt sich, dass häufig Stellen einige Zeit unbesetzt bleiben. Hinzu kommen auch längerfristig erkrankte Mitarbeiter/innen, sodass für diese und sowie die unbesetzten Stellen eine pauschale Kürzung der Personalaufwendungen vorgenommen werden konnte. Diese Kürzungen sind von den Versorgungsaufwendungen in Höhe von **300 TEUR** in Abzug gebracht haben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Vorlagentext.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Entwurf Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2023 incl. Entwurf Wirtschaftsplan AWB 2023

Anlage 2 – Stellenplan mit Veränderungsübersicht

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2023 kann auf Anfrage auch in Druckform zur Verfügung gestellt werden.